

2

3 **Haftungsmilderung für**
4 **ehrenamtliche GmbH-**
5 **Geschäftsführer?**

6

7 *Steve Jobs* sei bei Apple nur für ein
8 symbolisches 1-US\$-Gehalt leitend
9 tätig, heißt es. Angenommen, es
10 handele sich um eine deutsche
11 GmbH: würde er voll haften, wenn
12 die Sorgfalt eines ordentlichen
13 Geschäftsmannes missachtet wurde
14 und der Gesellschaft daraus ein
15 Schaden erwuchs?
16 Selbstverständlich -- so lautet mit
17 Blick auf § 43 GmbHG die
18 rechtskundige Antwort. Schärfe und
19 Höhe der Haftung korrelieren doch
20 nicht mit dem Gehalt des
21 Geschäftsführers. Wirklich nicht?

22 Seit Oktober 2009 gibt es einen
23 neuen § 31a BGB, der da lautet:

24 "Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig
25 ist oder für seine Tätigkeit eine
26 Vergütung erhält, die 500 Euro
27 jährlich nicht übersteigt, haftet dem
28 Verein für einen in Wahrnehmung
29 seiner Vorstandspflichten
30 verursachten Schaden nur bei
31 Vorliegen von Vorsatz oder grober
32 Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die
33 Haftung gegenüber den Mitgliedern
34 des Vereins."

35 Der Gesetzgeber will damit die
36 Haftungsrisiken für ehrenamtlich
37 tätige Vereinsvorstände auf ein
38 zumutbares Maß zu begrenzen.
39 Hierdurch sollen die ehrenamtliche
40 Übernahme von Leitungsfunktionen
41 in Vereinen gefördert und damit das
42 bürgerschaftliche Engagement
43 weiter gestärkt werden. Nach der
44 BGB-Ergänzung haftet der leicht
45 fahrlässig handelnde, aber nicht oder
46 gering entgeltene Vereinsvorstand
47 also weder dem Verein noch seinen
48 Mitgliedern.

49 Nun steht die neue Vorschrift im
50 Allgemeinen Teil des BGB im
51 Abschnitt über die Juristische
52 Person. Nach allgemeiner
53 Auffassung gilt das dort Normierte
54 auch für AG und GmbH, wenn deren
55 Spezialgesetze keine Regelung
56 treffen. Das bekannteste Beispiel ist
57 die *Außenhaftung* der GmbH für
58 schadensstiftende Handlungen ihres

59 Geschäftsführers gegenüber Dritten.
60 Da es dafür keine Bestimmung im
61 GmbHG gibt, wird § 31 BGB
62 entsprechend angewandt.

63 Für die *Innenhaftung* besteht freilich
64 eine Bestimmung in besagtem § 43
65 GmbHG. Erfasst wird dort auch die
66 leichte Fahrlässigkeit. Die Frage ist,
67 ob diese Vorschrift durch den neuen
68 § 31a BGB aufgeweicht wird. Die
69 Gesetzesmaterialien hatten nur den
70 Vereinsvorstand im Blick, dessen
71 Ehrenamt man erleichtern wollte.
72 Über die Auswirkungen auf das
73 übrige Korporationsrecht hat man
74 offenbar nicht nachgedacht. Die
75 Einzelbegründung zu § 31a BGB
76 sagt (im Gegensatz zur allgemeinen
77 Begründung!), dass die
78 Haftungslimitierung unabhängig von
79 dem durch den Verein verfolgten
80 Zweck eintrete, also auch dann,
81 wenn dieser *keine* gemeinnützigen
82 oder mildtätigen Zwecke verfolge.

83 Das führt nun doch zu einer
84 merkwürdigen Schiefelage. Während
85 der gering bezahlte Vorstand etwa
86 eines großen Automobilclubs
87 vereinsintern die leichte
88 Fahrlässigkeit nicht mehr fürchten
89 muss, droht das Damoklesschwert
90 weiterhin den ehrenamtlichen
91 Geschäftsführern einer
92 gemeinnützigen GmbH (oder
93 Unternehmergeellschaft), die etwa
94 Senioren karitativ betreut. Leisten
95 diese Geschäftsführer keine
96 "unschätzbar wichtige Arbeit für
97 Sport, Kultur und Soziales"
98 (Begründung zu § 31a BGB) und ist
99 es nicht manchmal vom Zufall
100 abhängig, ob der Rechtsträger als
101 Verein oder als gGmbH organisiert
102 ist?

103 Im Ergebnis wird es gleichwohl
104 keine analoge Anwendung der neuen
105 Haftungserleichterung auf das
106 GmbH-Management geben können.
107 Der Zweck der Gemeinnützigkeit
108 spielt schon im Vereinsrecht keine
109 Rolle -- und kann daher auch nicht
110 als Kriterium für das GmbH-Recht
111 erhalten (*D. Reuter*, NZG 2009,
112 1369 ff.). Überdies dürfte eine
113 trennscharfe Abgrenzung sozial
114 engagierter Charity-Gesellschaften
115 von „nur“ gewinnwirtschaftlich
116 tätigen GmbH nicht gelingen; der
117 Versuch dazu wäre sowieso dem
118 Gesetzgeber vorbehalten.

119 Gegen eine allgemeine Anwendung
120 des § 31a BGB auf jede GmbH steht
121 jedenfalls die abschließende
122 Regelung des § 43 GmbHG, die
123 gerade keine Lücke lässt. Schließlich
124 dient Abs. 3 der Norm auch der
125 Kapitalerhaltung und damit dem
126 Gläubigerschutz, was keine Parallele
127 im Vereinsrecht hat. Friktionen mit
128 dem Anstellungsvertrag kämen bei
129 einer Abschwächung der
130 Organhaftung dazu. Und vor allem:
131 Die Haftung des GmbH-
132 Geschäftsführers aus § 43 Abs. 2
133 GmbHG ist weit gehend disponibel,
134 generell und auch konkret in Form
135 von Weisungen bzw.
136 Einverständnissen der
137 Gesellschafter. Wegen der dadurch
138 geschaffenen Flexibilität (die so bei
139 einem Verein faktisch eher nicht
140 besteht) besteht bei der GmbH kein
141 Bedürfnis für eine generelle
142 gesetzliche, an die Höhe des
143 Entgelts gekoppelte
144 Haftungsprivilegierung.

145 Es wäre auch das falsche Signal an
146 die Verantwortlichen, dass leichte
147 Fahrlässigkeit bei entsprechender
148 Gehaltsgestaltung von vornherein
149 verzeihlich sei. Der in
150 Unternehmensgruppen nicht seltene
151 Vorgang, dass ein herrschender
152 Gesellschafter „unten“ unentgeltlich
153 die Geschäftsführung mit betreibt,
154 darf keinesfalls von vornherein
155 haftungsprivilegiert sein. Die
156 Fahrlässigkeitsfrage ist bei GmbH
157 und AG aufgrund der vorgelagerten
158 Prüfung nach der *Business*
159 *Judgement Rule* auch gar nicht so
160 entscheidend. *Steve Jobs* würde also
161 als Geschäftsführer einer GmbH
162 kein ehrenamtliches Privileg
163 genießen -- warum auch?

164